

Marktgebührensatzung der Stadt Heubach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 bis 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Heubach am 30. August 1988 folgende Gebührensatzung für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Heubach beschlossen, mit Änderungen vom 24. Oktober 2001, gültig seit 01.01.2002

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Wochen- und Jahrmärkte werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Märkte (Markteinrichtung/Standplätze) benutzt oder benutzen lässt (Gesamtschuldnerschaft).
2. Macht der Benutzer (Stand-/Platzinhaber) von einem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren; dies gilt bezüglich der Wochenmärkte auch dann, wenn aus besonderen Anlässen der Markt nicht stattfinden kann.

§ 3 Gebührenrechnung

Die Gebühren werden nach den im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Merkmalen und Beträgen in Tages- und Jahresbeträgen erhoben.

§ 4 Gebührenfälligkeit und Entrichtung

1. Die Tagesgebühren sind sofort nach Übernahme des Platzes fällig und zu entrichten, Die ausgestellten Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Jahresgebühren werden am 01. Januar und am 01. Juli je zur Hälfte fällig. Bei erstmaliger Benutzung eines ständigen Platzes sind die bis zum nächsten allgemeinen Fälligkeitstermin geschuldeten Monatszwölftel der Jahresgebühren sofort fällig. Die Bezahlung ist auf Verlangen nachzuweisen. Bei Zahlungsverzug verfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Oktober 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30. Mai 1967 außer Kraft.

Die Gebührensatzung für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Heubach wurde am 30. August 1988 beschlossen mit Änderungen vom 24. Oktober 2001, gültig seit 01.01.2002.

Gebührenverzeichnis
zur Marktgebührensatzung der Stadt Heubach

A. Wochenmarkt

1.1 Für einen ständigen Platz (2 x wöchentlich)	jährlich	150,00 €
1.2 Für einen ständigen Platz (1 oder 2 x wöchentlich)	jährlich	120,00 €
1.3 Für einen ständigen Platz (1 x wöchentlich)	jährlich	90,00 €
2. Für einen unständigen Platz für jeden angefangenen lfdm pro Tag		1,00 €

B. Andere Märkte (Spezialmarkt, Jahrmarkt)

1. Für Standplätze (Stände, Buden, Wagen, Tische usw. für den allgemeinen Warenverkauf) je angefangenen lfdm Frontlänge und Tag		2,50 €
2. Für Standplätze von Zelten, Buden usw. für Innenverkauf oder Bewirtschaftung mit Aufenthaltsmöglichkeit (mit oder ohne Sitzgelegenheit) je angefangenen qm Fläche und Tag		1,50 €
3.1 Für Unterhaltungs-, Vergnügungs- und Fahrgeschäfte (Schieß-, Wurf-, Losbuden, Karussells, Schaustellungen u.ä.) je angefangenen qm Fläche und Tag		1,00 €
3.2 Für musikalische Darbietungen mit Originalinstrumenten (nur ohne elektroakustische Hilfen)		
- mit Entgelt bzw. freiwilligen Spenden der Zuhörer je Tag pauschal		5,00 €
- ohne Entgelt bzw. freiwillige Spenden		frei
- traditionelle Musikinstrumente wie z.B. mech.-pneumatische Drehorgeln		frei
4. Für Stände usw., die öffentlichen Interessen oder gemeinnützigen Zwecken dienen		frei

(Beispiel zu

1.: 5 m x 2,50 €	= 12,50 €
2.: 5 m x 3 m = 15 qm x 1,50 €	= 22,50 €
3.: Karussell 6 x 6 m O 6 m = 36 qm	= 36,00 €